

- (2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.
- (3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.
- (4) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.

Die StPO enthält nur die Grundsätze für den Vollzug der Untersuchungshaft, Einzelheiten werden in einer Vollzugsordnung der zuständigen Organe geregelt. Der Vollzug der **Untersuchungshaft unterscheidet sich als prozessuale Zwangsmaßnahme vom Strafvollzug**, bei dem es um die Verwirklichung einer rechtskräftigen Strafe mit Freiheitsentzug geht (vgl. SVWG). In der Untersuchungshaftanstalt sind, dem Zweck der Untersuchungshaft entsprechend, z. B. Maßnahmen des Beschuldigten zur Vereitelung der Sachverhaltsaufklärung zu verhindern. Hieraus kann sich u. a. die Notwendigkeit der Unterbringung in Einzelhaft ergeben. Besonderheiten sind beim Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen zu beachten. Diese sind in der Regel nicht nur von Verurteilten, sondern auch von Erwachsenen getrennt unterzubringen.

§131

Haftprüfung

- (1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zuständige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersudiungshaft zu entscheiden.
- (3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft* weggefallen sind.

Während des **Ermittlungsverfahrens** obliegt die Pflicht, ständig zu prüfen, ob die Haftbefehlsvoraussetzungen noch vorliegen, dem **Staatsanwalt**.